

**Satzung zur Änderung der Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer zur Durchführung
der Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken
(RL DB)**

Vom 12. Dezember 2019

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer hat am 6. November 2019 aufgrund von Artikel 1 § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über Zuständigkeiten im Bereich der Heilberufe und Pharmazie vom 21. März 2006 (SächsGVBl. S. 73) folgende Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer zur Durchführung der Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken vom 28. November 2006 (Informationsblatt SLAK 5/2006 S. XXI), die zuletzt am 17. Mai 2016 (Pharm. Ztg. 161 (2016) Nr. 21 S. 76) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel 1

Die Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer zur Durchführung der Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken (RL DB) vom 28. November 2006 (Informationsblatt SLAK 5/2006 S. XXI), die zuletzt am 17. Mai 2016 (Pharm. Ztg. 161 (2016) Nr. 21 S. 76) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Die Apothekenleiter der Dienstbereitschaftskreise benennen der Sächsischen Landesapothekerkammer mehrheitlich aus ihrer Mitte eine verantwortliche Person, in deren Verantwortung die Erstellung des Dienstplans unter Beachtung der in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätze fällt.“

bb) Folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Sächsische Landesapothekerkammer leitet die ihr benannten verantwortlichen Personen bei der Dienstplanerstellung an und schult sie in der Anwendung der Vorgaben dieser Richtlinie zur Dienstplanerstellung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) In Gemeinden mit mehr als 150 000 Einwohnern haben mindestens zwei, in Gemeinden mit mehr als 450 000 Einwohnern haben mindestens drei, in Gemeinden mit mehr als 600 000 Einwohnern haben mindestens vier und in Gemeinden mit mehr als 750 000 Einwohnern haben mindestens fünf in angemessener Entfernung zueinander liegende Apotheken durchgängig dienstbereit zu sein.“

c) In Absatz 3 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „13“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „21.00 Uhr“ wird durch die Angabe „22.00 Uhr“ ersetzt.

bb) Die Angabe „20 km“ wird durch die Wörter „29 km auf öffentlichen Straßen“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) In benachbarten Gemeinden, die weniger als 14 Apotheken haben, können die Apotheken in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr wechselseitig Dienst versehen, sofern deren Ortsmittelpunkte nicht weiter als 29 km auf öffentlichen Straßen voneinander entfernt liegen.“

2. In § 3 wird in Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 jeweils das Wort „Nachtdienstglocke“ durch das Wort „Nachtdienstklingel“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Verfahrensregelungen

(1) ¹Die Sächsische Landesapothekerkammer ordnet die Dienstbereitschaft gemäß § 1 der Richtlinie an. ²Sie behält sich darin den Widerruf vor, der insbesondere bei Bekanntwerden schwerwiegender Mängel in der Arzneimittelversorgung erklärt wird. ³Darüber hinaus können die Dienstbereitschaftsanordnungen mit Nebenbestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) in der jeweils geltenden Fassung ergänzt werden.

(2) ¹Die Dienstpläne müssen nach mehrheitlicher Zustimmung der beteiligten Apothekenleiter für mindestens sechs Monate und maximal 12 Monate im Voraus aufgestellt werden. ²Die Dienstpläne und die Nachweise der Rückmeldungen aller beteiligten Apothekenleiter sind von der verantwortlichen Person nach § 1 Abs. 3 60 Tage vor deren Wirksamwerden der Sächsischen Landesapothekerkammer zur Kenntnis und Genehmigung zu geben. ³Wird von der verantwortlichen Person nach § 1 Abs. 3 wiederholt kein genehmigungsfähiger Dienstplan vorgelegt, wird ein solcher durch die Sächsische Landesapothekerkammer festgelegt.

(3) ¹Eine dienstbereite Apotheke hat die Möglichkeit, den Dienst von einer anderen Apotheke innerhalb eines Dienstbereitschaftskreises für sich wahrnehmen zu lassen, sofern die bisherige geografische Verteilung der dienstbereiten Apotheken gem. § 1 Abs. 2 bis 5 nicht beeinträchtigt wird. ²Die Verpflichtung der übernehmenden Apotheke zur eigenen Dienstbereitschaft bleibt davon unberührt. ³Eine solche Dienstübernahme ist Bestandteil des Dienstbereitschaftsplans. ⁴Der Dienstübernahme muss die Mehrheit der beteiligten Apothekenleiter zugestimmt haben. ⁵Sie muss von der Sächsischen Landesapothekerkammer genehmigt werden. ⁶Abs. 2 gilt entsprechend. ⁷Die Genehmigung einer Dienstübernahme bedarf eines sachlichen Grundes. ⁸Hierfür kommen die Abstimmung mit dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter Berücksichtigung der Standorte von Bereitschaftspraxen oder eine nachgewiesene bessere Erreichbarkeit dienstbereiter Apotheken für Patienten in Betracht. ⁹Eine solche Dienstübernahme ist auf maximal zwei aufeinanderfolgende Dienstplanperioden begrenzt. ¹⁰Darüber hinaus sind vollständige Dienstbefreiungen einzelner Apotheken ausgeschlossen. ¹¹Eine Teildienstübertragung an Mittwoch- und Samstagvormittagen auf Apotheken, die ohnehin regulär geöffnet halten, ist in der Zeit zwischen 12:00 Uhr bis maximal 20:00 Uhr möglich. ¹²Die Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Dienstpläne und jegliche Änderungen im Turnus nach Abs. 2 Satz 1 sind in Verantwortung der verantwortlichen Person nach § 1 Abs. 3 an die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden und Polizeidienststellen weiterzugeben und in der örtlichen Presse zu veröffentlichen. ²Die Veröffentlichung der Notdienstdaten im „Gesundheitsportal der deutschen ApothekerInnen“, erreichbar unter der Domain www.aponet.de, erfolgt durch die Sächsische Landesapothekerkammer.

(5) ¹Die jeweils geschlossen zu haltenden Apotheken haben am Eingang an gut sichtbarer Stelle einen deutlich lesbaren Aushang anzubringen, der auf die nächsten dienstbereiten Apotheken hinweist. ²Dabei sollen nahegelegene oder gut erreichbare Apotheken berücksichtigt werden, unabhängig von ihrer Zuordnung zu einzelnen Dienstbereitschaftskreisen.

(6) Neu gegründete Apotheken sind spätestens zu Beginn des nächsten Dienstbereitschaftsturnus an der Dienstbereitschaft zu beteiligen.

(7) ¹Ein Wechsel in der Durchführung der Dienstbereitschaft ist nur im Notfall zulässig. ²Ist eine diensthabende Apotheke verhindert, die angeordnete Dienstbereitschaft wahrzunehmen, so hat sie die Pflicht, rechtzeitig selbst für eine geeignete Vertretung innerhalb des Dienstbereitschaftskreises zu sorgen. ³Der beabsichtigte Wechsel ist rechtzeitig vorher bei der Sächsischen Landesapothekerkammer zu beantragen und zu begründen. ⁴Er kann von der Sächsischen Landesapothekerkammer genehmigt werden, wenn die Durchführung des Notdienstes in den Apothekenbetriebsräumen durch unvorhergesehene Ereignisse nicht möglich ist (z.B. Wasserschaden, Brand etc.) oder die Apotheke aufgrund äußerer Bedingungen vorübergehend schlecht erreichbar ist. ⁵Im Übrigen gelten die Informationspflichten der Absätze 4 und 5.

4. § 6 wird aufgehoben.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 6. November 2019

Friedemann Schmidt
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer zur Durchführung der Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken (RL DB) wird hiermit fachaufsichtlich genehmigt.

Aktenzeichen: 21-5486.01/19

Dresden, den 11. Dezember 2019

Yvonne Olivier
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer zur Durchführung der Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken (RL DB) wird hiermit ausgefertigt und in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt gemacht.

Dresden, den 12. Dezember 2019

Friedemann Schmidt
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer